

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie 2. etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

OBAG

Auszug aus dem Bebauungsplan

24/64 Kat. Nr. 25/64

Gemeinde:

Stadt Hauzenberg

Maßstab: 1:1000

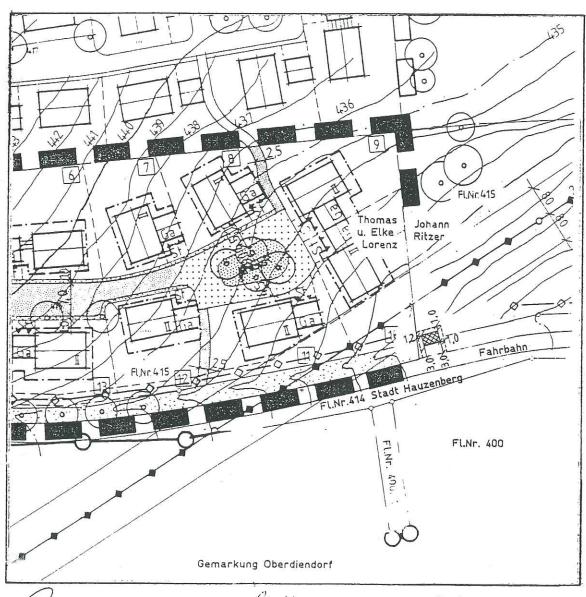
Landkreis:

Passau

Trafostation: Oberdiendorf 3 (Neumühlstraße)

Bauherr: ENERGIEVERSORGUNG OSTBAYERN AG

Stationstyp: K2f, l.W. $4,00 \times 2,50$ m



Grundstückseigentümer	(Nachbarn: 1)	Bauherr:
stadt Houzenberg echmann, 1. Bürgermeiste	Lovens Clive	
		Entwurfsverfasser:
	-	
		Recenshure den

DECKBLATT NR. 2 ZUM BEBAUUNGSPLAN OBERDIENDORF SÜD

BEGRÜNDUNG

1. Anlaß

Der Bebauungsplan "Oberdiendorf Süd" ist bereits fertig erstellt und rechtskräftig.

Der Änderung liegt die Bauabsicht des Eigentümers der Parzelle Nr. 2 zugrunde.

2. Änderung

Im derzeit gültigen Bebauungsplan befindet sich die Garage auf dem Grundstück mit der Parzellen-Nr. 2 an der südlichen Grundstücksgrenze. Die Garage wird neu an der nördlichen Grundstücksgrenze ausgewiesen.

Die Baugrenzen auf dem Grundstück mit der Parzellen-Nr. 2 werden dem neu zu errichtenden Gebäude angepaßt und entsprechend erweitert.

3. Begründung

Da der Grundstückseigentümer einen Wintergarten an der Südseite seines neu zu errichtenden Wohnhauses plant, ist es notwendig, die Garage an die nördliche Grundstücksgrenze zu versetzen.

4. Beschluß

Der Stadtrat von Hauzenberg beschließt mit <u>Stadtrats</u>-Sitzung vom <u>3.2.1997</u> die Änderung des Bebauungsplanes "Oberdiendorf Süd" mittels Deckblatt Nr. 2 im vereinfachten Verfahren als Satzung.

Hauzenberg, 3.3.1997

Ephmann

Stadt Hauzenberg